

dbj aktuell

1 / 2005

editorial

LIEBE LESERINNEN UND LESER!

In diesem Newsletter informieren wir Sie unter anderem über Neuerungen des Außerstreitgesetzes und der Wegzugsbesteuerung, über das neue Sozialbetrugsgesetz und über die rechtlichen Grenzen bei Zuwendungen an Ärzte. Außerdem haben wir für Sie die wichtigsten Punkte des Emissionszertifikate-Handels zusammengefasst.

Als Kapitalmarktpartner verfolge ich börsenrechtliche Entwicklungen mit besonderem Interesse: So kam es etwa mit der Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie in das österreichische Recht zu weitgehenden Änderungen im Börsengesetz. Die neuen Regelungen sind seit 1.1.2005 in Kraft. Über die Umsetzung der Richtlinie ist so mancher Rechtsanwender nicht besonders glücklich, zumal Richtlinientexte zum Teil wortgleich in das Börsengesetz übernommen wurden und schon die deutschen Übersetzungen des Richtlinientextes manchmal eher ungenau wirken: Da wird schon mal aus einem im Börsenkontext üblichen Begriff des "Market Makers" ein so genannter "Marktmacher". Auch der Begriff des "Liquiditätsspenders" (§ 48f BörsenG)

mag so manch ungewollte Assoziation hervorrufen.

In unseren Klientenseminaren zeigen wir Ihnen Wege durch den Dschungel solcher legislativen Auswüchse, so auch in dem von Andreas Zahradnik und mir organisierten Seminar zum Thema Marktmissbrauch, das am 27.4.2005 stattfindet. Informationen über weitere Seminare unserer Kanzlei finden Sie auf Seite 8.

An börsenrechtlichen Themen wird es auch künftig keinen Mangel geben. Österreich muss bis spätestens 1.7.2005 die Richtlinie für die Gestaltung von Börsenprospekten umsetzen und bis 30.4.2006 die neue Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

Die Bedeutung der neuen Wertpapierdienstleistungsrichtlinie wird von einem international hochkarätigen Expertenteam bei der International Financial Law Conference der IBA Anfang Juni 2005 in Wien diskutiert. Ich freue mich, diese Diskussion leiten zu dürfen und denke, dass dieses Thema vielleicht auch bald im Rahmen unserer Seminarreihe für Sie von Interesse sein mag.

ANDREAS W. MAYR



- 2 AUFTAKT ZUM HANDEL MIT EMISSIONSZERTIFIKATEN
- 3 WOHNRECHTLICHE AUßERSTREITNOVELLE
- 4 GESETZ GEGEN SOZIALBETRUG
- 5 NEUREGELUNG DER WEGZUGSBESTEuerung
- 6 ZUWENDUNGEN AN ÄRZTE
- 8 DBJ-SEMINARE

AUFTAKT ZUM HANDEL MIT EMISSIONSZERTIFIKATEN

Der Beginn des Handels mit Emissionszertifikaten steht unmittelbar bevor. Ziel ist, die Klimaschutzverpflichtung des Kyoto-Protokolls umzusetzen. In Österreich bildet das Emissionszertifikatengesetz (EZG) dafür die gesetzliche Grundlage.



Jede vom EZG betroffene Anlage benötigt seit 1.1.2005 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen. Diesen Anlagen teilt das Umweltministerium durch Bescheid eine bestimmte Anzahl an Zertifikaten zu. Bis zum 28. Februar jedes Jahres, erstmals per 28.2.2005, erfolgt eine entsprechende Gutschrift im Emissionshandelsregister.

Die Zertifikate der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 werden kostenlos zugeteilt. In den nachfolgenden

Fünfjahresperioden kann das Umweltministerium jedoch einen gewissen Prozentsatz der Zertifikate versteigern. Dieser Anteil ist in der 2008 beginnenden Periode auf maximal 10 % der Zertifikate beschränkt.

Emittiert eine Anlage mehr Treibhausgase, als es die ihr zugewiesenen Zertifikate erlauben, muss ihr Inhaber dies durch zusätzliche Zertifikate ausgleichen. Die Zertifikate sind zeitlich beschränkt gültig, zahlenmäßig limitiert und grundsätzlich frei übertragbar. Ihr Kauf und Verkauf steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen.

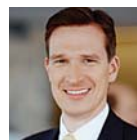
Der börsliche Zertifikate-Handel wird in Österreich über die EXAA AG abgewickelt. Dies wird spätestens ab 1.5.2005 möglich sein. Zertifikate dürfen aber auch außerhalb der Börse gehandelt werden. Erlaubt ist auch der grenzüberschreitende Handel innerhalb der EU sowie mit Drittländern, bei denen die gegenseitige Anerkennung der Emissionszertifikate gesichert ist. Zur Teilnahme am Handel mit Zertifikaten bedarf es einer Registrierung und Kontenführung bei der ECRA GmbH, die für den operativen Betrieb des von der Umweltbundesamt GmbH geführten Emissionshandelsregisters zuständig ist.

Transaktionen mit Zertifikaten sind erst dann wirksam, wenn sie im Emissionshandelsregister eingetragen sind. Dies



setzt voraus, dass der Verkäufer die jährlichen Emissionen seiner Anlagen jeweils bis zum 30. April des Folgejahres durch die Abgabe einer entsprechenden Anzahl von Zertifikaten deckt.

Österreich hat sich mit einem Treibhausgasausstoß von 91 Millionen Tonnen im Jahr 2003 weiter von dem Reduktionszielwert von 67 Millionen Tonnen (2012) entfernt. Vor diesem Hintergrund gewinnt der Handel mit Emissionszertifikaten besondere Bedeutung.



Martin Brodey

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist spezialisiert auf Gesellschaftsrecht (Mergers & Acquisitions), Wettbewerbsrecht sowie geschäftliche Beziehungen und Projekte in Osteuropa.
martin.brodey@dbj.at

AUS FÜR GRATISMENTALITÄT

Mit Jahresbeginn 2005 ist das neue Außerstreitgesetz in Kraft getreten und damit auch einzelne Sonderbestimmungen im wohnrechtlichen Außerstreitverfahren. Politisch zum Teil umstritten, bringt die Novelle den seit langem vor allem von Vermieterseite geforderten Prozesskostenersatz, berücksichtigt aber auch weiterhin das Schutzbedürfnis der Mieter. Neben weiteren verfahrensrechtlichen Anpassungen ist vor allem der neu eingeführte "einstweilige Mietzins" von Bedeutung.

Im Außerstreitverfahren – also z.B. bei Verfahren über die zulässige Mietzinshöhe, Überprüfung der Betriebskosten oder Anfechtung von Wohnungseigentümerbeschlüssen – musste die unterliegende Partei bisher (anders als im streitigen Verfahren) die Vertretungskosten ihres Gegners nicht ersetzen. Seit 1.1.2005 gilt auch hier ein gemildertes Kostenersatzprinzip, wonach die Verfahrens- und Vertretungskosten aufzuteilen sind. Der Richter entscheidet über den Kostenersatz nach Billigkeit, darunter versteht man Einzelfallgerechtigkeit nach richterlichem Ermessen. Dabei hat er zu berücksichtigen, wer das Verfahren gewonnen hat, in wessen Interesse es durchgeführt wurde und inwieweit eine Partei unnötigen Aufwand verursacht hat. Schließlich soll eine Partei auch nicht dadurch übermäßig belastet werden, dass sie – wie gerade im Wohnrecht häufig – an eine Vielzahl von Verfahrensgegnern Ersatz leisten muss.

Höhe des Kostenersatzes

Lässt sich eine Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten, gebührt Kostenersatz auf Basis der im Wohnrecht relativ geringen Bemessungsgrundlagen gemäß Rechtsanwaltsstarif. Bei Vertretung durch einen Interessenvertreter sieht das Gesetz Pauschalbeträge vor. Für das dem Gerichtsverfahren vorgelagerte Schlichtungsstellenverfahren gibt es keine Änderung – hier findet ein

Kostenersatz nicht statt. Grundsätzlich hat der Richter mit der Billigkeitsentscheidung im außerstreitigen Wohnverfahren einen wesentlich weiteren Spielraum als sonst im Zivilprozess. Und kann damit sehr flexibel auf den Einzelfall eingehen. Nach dem Gesetzgeber soll der Kostenersatz tendenziell eher moderat auferlegt werden. Das Kostenrisiko soll gegenüber dem Zivilprozess abgemildert werden, damit der Geltendmachung von Ansprüchen keine allzu hohe Kostenschranke entgegensteht.

Einstweiliger Mietzins bringt Absicherung

Beweggrund für die Einführung eines einstweiligen Mietzinses waren Fälle, in denen Mieter ihre Mietzinszahlungen eingestellt und das dann folgende Kündigungsverfahren mit allen möglichen Rechtsbehelfen bewusst in die Länge gezogen hatten. Um einem möglichen Missbrauch entgegenzutreten, kann dem Mieter nun ein einstweiliger Mietzins auferlegt werden. Es handelt sich dabei um eine besondere einstweilige Verfügung, die sicherstellt, dass während des Verfahrens vorläufig ein Mindestzins und die Betriebskosten bezahlt werden. Voraussetzung für den einstweiligen Mietzins ist, dass

- ein Kündigungs- oder Räumungsverfahren wegen Mietzinsrückstand anhängig ist,
- das Mietrechtsgesetz (MRG) vollständig anwendbar ist und



- der Mieter seine Zinszahlungspflicht verletzt.

Für die Höhe des einstweiligen Mietzinses wurde der niedrigste der im MRG vorhandenen Beträge als Orientierungsgröße herangezogen, und zwar der nach § 45 MRG zu errechnende Mindestmietzins (der frühere Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag). Je nach Ausstattungskategorie ergibt sich dadurch ein Betrag zwischen EUR 0,69 und EUR 1,84 pro Quadratmeter. Dazu kommen das schon bisher vorgeschriebene Betriebskostenkonto und die gesetzliche Umsatzsteuer.

Stefan Artner / Veit Öhlberger

Veit Öhlberger ist Rechtsanwaltsanwarter bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Stefan Artner

ist Partner und Leiter des Real Estate Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Immobilienrecht, Mergers & Acquisitions und Umgründungen.

stefan.artner@dbj.at

jus alumni

Was bei anderen renommierten Universitäten oft schon seit Jahrzehnten etabliert ist, gibt es nun auch am Juridicum: einen Absolventenclub. jus-alumni, die neue Plattform für Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, wurde von zepa Universität & Praxis und dem Juridicum Wien ins Leben gerufen. DORDA BRUGGER JORDIS unterstützt diese Plattform.

jus-alumni sieht sich als Schnittstelle zwischen rechtswissenschaftlicher Ausbildung und juristischer Praxis. Absolventen wird Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch geboten, bis hin zur Information über berufliche Möglichkeiten.

Am 3.3.2005 präsentierte sich jus-alumni mit der gut besuchten Podiumsdiskussion „Networking in Absolventenvereinigungen“ erstmals der Öffentlichkeit.

Mehr unter www.jus-alumni.at

VERSTÄRKUNG DES REAL ESTATE DESK

Katharina Nowotny

verstärkt seit März 2005 als Rechtsanwältin den Real Estate Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS. Sie beschäftigt sich vorwiegend mit Liegenschafts-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie mit Zivilprozessrecht. Katharina Nowotny absolvierte ihr Studium an der Universität Wien (Mag iur 1998). Sie unterstützt seit November 2000 das Immobilienrecht-Team unserer Kanzlei, zunächst als Rechtsanwaltsanwärterin, seit März 2005 ist sie in Österreich als Rechtsanwältin zugelassen.



GESETZ GEGEN SOZIALBETRUG

Mit 1.3.2005 ist das neue „Sozialbetrugsgesetz“ in Kraft getreten. Es soll im Wesentlichen der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeit) dienen. Unter anderem wurde die Meldefrist des ASVG bei Dienstantritt geändert: Dienstgeber müssen demnach jede von ihnen beschäftigte Person spätestens bis 24 Uhr des ersten Beschäftigungstages beim zuständigen Krankenversicherungsträger anmelden und binnen sieben Tagen nach Ende der Pflichtversicherung abmelden.

Die Anmeldeverpflichtung kann der Dienstgeber in zwei Schritten erfüllen: Bis 24 Uhr des ersten Beschäftigungstages sind Dienstgeberkontonummer, die Namen, Versicherungsnummern und die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag des Beschäftigungsbegins zu melden. Eine telefonische Meldung ist hier ausreichend. Innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung sind die noch fehlenden Daten dem Krankenversicherungsträger zu übermitteln.

Die Änderungen des Meldesystems kommen freilich erst dann zur

Anwendung, wenn die hierfür erforderlichen technischen Mittel vorliegen.

Außerdem enthält das Gesetz Änderungen der Konkursordnung, um Scheinfirmer, die zum Zweck des Sozialbetrugs gegründet wurden, möglichst rasch im Firmenbuch löschen zu können.

Durch das Sozialbetrugsgesetz wurde auch das Strafgesetzbuch erweitert: Dienstgebern, die Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß abführen, drohen nun Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren. Ebenso kann bestraft werden, wer gewerbsmäßig Schwarzarbeit organisiert.



Alexandra Knell

ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin bei DORDA BRUGGER JORDIS. Sie ist auf Arbeitsrecht spezialisiert.

alexandra.knell@dbj.at

NEUREGELUNG DER WEGZUGSBESTEUERUNG



Wer eine Beteiligung von mindestens 1 % an einer (in- oder ausländischen) Kapitalgesellschaft im Privatvermögen hält oder innerhalb der letzten fünf Jahre hielt, unterlag bisher bei einem Wegzug aus Österreich der Besteuerung: § 31 Abs 2 Z 2 EStG fingierte einen steuerpflichtigen Veräußerungstatbestand, wenn Maßnahmen des Steuerpflichtigen zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs führen.

Der EuGH hat mit dem Urteil vom 11.3.2004 in der Rechtssache "Hughes de Lasteyrie du Saillant" eine Wegzugsbesteuerung für Beteiligungen im Privatvermögen ohne Realisierung eines tatsächlichen Veräußerungserlöses für gemeinschaftsrechtswidrig erklärt. Im Hinblick auf diese Rechtsprechung des EuGH wurde § 31 Abs 2 Z 2 EStG durch das Abgabenänderungsgesetz 2004 mit Wirkung ab 31.12.2004 abgeändert: Bei Wegzug in einen Mitgliedsstaat der EU oder in einen Mitgliedsstaat des EWR wird nun auf Antrag die Steuerschuld bis zur tatsächlichen Veräußerung der Beteiligung nicht festgesetzt, wenn mit diesem Staat eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht.

Für die Steuerstundung müssen keine Zinsen gezahlt werden, weil die Anspruchsverzinsung nach § 205 BAO nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nicht anzuwenden ist. Wertminderungen der Beteiligung im Zeitraum zwischen dem Wegzug und der Veräußerung werden in Form einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt. Sollte vor der tatsächlichen Veräußerung ein neuerlicher Zuzug nach Österreich erfolgen, wird der Steuerpflichtige so eingestuft, als wäre er nie aus dem Besteuerungsrecht Österreichs ausgeschieden. Wenn in der Zwischenzeit Wertverluste eingetreten sind, werden sie in diesem Fall nicht beachtet. Wertsteigerungen in der Zeit des Auslandsaufenthalts sind nicht steuerpflichtig, wenn der Anteilsinhaber nachweisen kann, dass diese während des Auslandsaufenthaltes entstanden sind.

Tibor Varga / Sibylle Novak

Sibylle Novak ist Steuerberaterin und Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS. Sie beschäftigt sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen einschließlich steuerrechtlicher Fragen.



Tibor Varga

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und befasst sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen einschließlich steuerrechtlicher Fragen sowie Bank- und Kapitalmarktrecht.

tibor.varga@dbj.at

FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Das im Oktober 2004 in Kraft getretene Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) regelt den Verkauf von Finanzdienstleistungen per Telefon, Fax oder E-Mail. Es soll im Wesentlichen Verbraucher vor missbräuchlichen Verkaufspraktiken schützen. Als Finanzdienstleistungen werden einerseits traditionelle Bankgeschäfte definiert, wie z.B. Kreditgewährung, Verkauf von Wertpapieren und alle Zahlungsdienstleistungen, aber auch etwa Versicherungen und Finanzierungsleasing.

Anbieter von Finanzdienstleistungen haben Verbraucher vor Vertragsabschluss umfassend über die eigene Firma und die angebotenen Dienstleistungen zu informieren. Dem Verbraucher wird das Recht eingeräumt, innerhalb einer Bedenkfrist vom Vertrag zurückzutreten – außer in Fällen, in denen ein Spekulationsrisiko besteht. Verboten sind unaufgefordert erbrachte Finanzdienstleistungen; diese müssen nicht bezahlt werden.





ZUWENDUNGEN AN ÄRZTE – GRENZEN DER ZULÄSSIGKEIT

Seit dem "Herzklappenskandal" in Deutschland stehen finanzielle und materielle Vorteile, die Ärzte von Arzneimittel- und Medizinprodukte-Produzenten erhalten, im Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Dies führte zu einer gewissen Unsicherheit darüber, welche Zuwendungen und in welcher Höhe Ärzten gewährt werden dürfen. Der folgende Beitrag stellt die anwendbaren Bestimmungen kurz dar und erläutert, welche Punkte Ärzte bei der Annahme von Zuwendungen berücksichtigen sollten.

1. § 55 Arzneimittelgesetz ("AMG")

Nach § 55 Abs 1 AMG ist es im Rahmen der Verkaufsförderung für Arzneimittel verboten, den Personen, die zur Verschreibung oder Abgabe von Arzneimitteln berechtigt sind, Prämien

oder sonstige Vorteile zu gewähren, anzubieten oder zu versprechen, es sei denn, diese Vorteile sind von geringem Wert und für die medizinische oder pharmazeutische Praxis von Belang. Darüber hinaus hat der Repräsentationsaufwand im Zusammenhang mit der Verkaufsförderung in einem vertretbaren Rahmen zu bleiben. Den zur Verschreibung oder zur Abgabe berechtigten Personen ist es ihrerseits untersagt, Prämien oder sonstige Vorteile zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Verstöße stellen eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.260, im Wiederholungsfall mit bis zu EUR 14.530 bedroht ist.

Seit 1. Mai 2004 ist das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

ermächtigt, Art und Umfang des zulässigen Repräsentationsaufwands mit Verordnung festzusetzen (§ 55 Abs 2 AMG). Bisher wurde eine solche Verordnung aber noch nicht erlassen.

Aber auch die österreichische Rechtsprechung hat die Frage, wann ein Vorteil als gering zu werten und was unter einem vertretbaren Repräsentationsaufwand zu verstehen ist, bisher nicht beantwortet.

Anders in Deutschland, wo die Zuwendung von materiellen und finanziellen Vorteilen an Ärzte bereits ausführlich in Rechtsprechung und Lehre behandelt wurde. Auch wenn die entsprechenden Bestimmungen in Deutschland nicht wortgleich mit den österreichischen Bestimmungen sind, so können sie dennoch als Interpretationshilfe dienen.



Die Berufsordnung der deutschen Ärzte verwendet im Zusammenhang mit dem Verbot der Annahme von Zuwendungen durch Ärzte ebenfalls den Begriff "geringfügig", wobei darunter finanzielle oder materielle Vorteile mit einem Wert von bis zu EUR 50 verstanden werden.

Legt man diese Definition der Geringfügigkeit auf die österreichische Rechtslage um, so wäre es Ärzten untersagt, Zuwendungen im Wert von mehr als EUR 50 anzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen. Die Zuwendung muss aber nicht nur geringfügig, sondern überdies für die medizinische oder pharmazeutische Praxis von Belang sein. Vorsicht ist vor allem bei regelmäßig gewährten geringfügigen Zuwendungen geboten, weil bei diesen nicht bloß der Wert der einzelnen Leistung zu Grunde zu legen ist. Vielmehr müsste eine Gesamtbetrachtung vorgenommen werden und daher die einzelnen Zuwendungen in ihrem Wert addiert werden. Keine rechtlichen Bedenken dürften dagegen bei der Annahme von Geschenken zu besonderen Anlässen (z.B. Praxiseröffnung) bestehen. Allerdings sollten sich auch solche Geschenke in einem sozialadäquaten Rahmen halten.

Schwierigkeiten bereitet überdies die Einordnung von Fortbildungsveranstaltungen. Primär wird der betroffene Arzt auf den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung, zu der er eingeladen wird, achten müssen. Handelt es sich dabei in Wahrheit um keine Fortbildungs-, sondern um eine Marketingveranstaltung, so sind die in § 55 AMG normierten Grenzen zu beachten. Dann wäre die Übernahme von Kosten des Arztes (z.B. Reisekosten), die die Grenze der Geringfügigkeit übersteigen, durch den Veranstalter unzulässig. Liegt hingegen eine Fortbildungsveranstaltung vor, so sollte der Arzt trotzdem nur solche Zuwendungen annehmen, die als notwendige Reisekosten (z.B. einfache Flugtickets, Hotelkosten, nicht hingegen Erste Klasse-Tickets oder Kosten für Begleitpersonen) qualifiziert werden können.

2. Fazit

Geschenke und Zuwendungen an Ärzte und deren Annahme durch Ärzte sind nicht gänzlich verboten. Allerdings sind die Grenzen der Zulässigkeit sehr eng, so dass bei der Annahme und beim Anbieten von Zuwendungen auf jeden Fall Vorsicht geboten ist. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die gesetzwidrige Gewährung bzw. Annahme von Geschenken und Zuwendungen – unter bestimmten Voraussetzungen – auch strafrechtlich relevant sein kann, etwa bei Untreue

oder Geschenkkannahme durch Beamte. Ärzte und Arzneimittelproduzenten müssen unter Umständen auch mit berufsrechtlichen Konsequenzen (wie Streichung aus der Ärzteliste oder Entziehung der Gewerbeberechtigung) rechnen.

Francine Zimmer

Francine Zimmer ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS. Sie beschäftigt sich vorwiegend mit Medizinrecht (einschließlich Arzneimittelrecht), öffentlichem Recht und Gesellschaftsrecht.



DEN BLICK HINRICHTEN

Ernst Logar hat den von DORDA BRUGGER JORDIS gesponserten Preis der Kunsthalles Wien 2004 gewonnen. Logar überzeugte die Jury mit der Rauminstallation „Den Blick hinrichten“. Er zeichnet darin das Schicksal seines Großvaters nach, der 1945 als Widerstandskämpfer erschossen wurde. DORDA BRUGGER JORDIS sponsert bereits zum dritten Mal diesen Preis für österreichische Nachwuchskünstler, der in Kooperation mit der Universität für angewandte Kunst Wien vergeben wird.

DORDA BRUGGER JORDIS. DIE SEMINARE.

DIE SEMINARE.

**DORDA
BRUGGER
JORDIS**

Im Frühjahr 2005 haben wir wieder eine Reihe von Seminaren für Sie geplant. Aktuelle Rechtsfragen werden Ihnen von unseren Anwälten und externen Experten auf praxisrelevante Weise näher gebracht. Die Klientenseminare beginnen um 17.30 Uhr und finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt.

2.3.2005	Martin Brodey, Robert Winkler Alexandra Dolezel (PricewaterhouseCoopers)	SOCIETAS EUROPAEA Ein Schritt mit Zukunft im europäischen Gesellschaftsrecht?
16.3.2005	Walter Brugger	GEFAHREN BEI ABSPRACHEN IN DER BAUBRANCHE Drohen Verbote, Hausdurchsuchungen und Strafen durch das neue Kartellrecht?
30.3.2005	Florian Keschmann	VERGABERECHT IN GRUNDZÜGEN Einführung in das Recht des öffentlichen Auftragswesens
6.4.2005	Alexandra Knell, Christoph Brogyányi	ARBEITSRECHT BEIM UNTERNEHMENSKAUF Folgen des Betriebsübergangs
13.4.2005	Martin Reinisch, Christoph Mager	WO BEGINNT UNLAUTERER WETTBEWERB? Überblick und aktuelle Entscheidungen
20.4.2005	Stefan Artner Michael P. Reinberg (Reinberg & Partner GesmbH)	IMMOBILIEN DUE DILIGENCE Trends und Tipps für die Praxis
27.4.2005	Andreas Zahradnik, Andreas W. Mayr	INSIDERHANDEL UND MARKTMANIPULATION Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie in Österreich
18.5.2005	Florian Kreamlehner	MANAGERHAFTUNG UND D&O-VERSICHERUNG Neueste Entwicklungen bei der Haftpflicht für Unternehmensleiter

Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Annelie Pichler, T: (+43-1) 533 47 95 -303 oder annelie.pichler@dbj.at

DBJ-ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI ANDEREN VERANSTALTUNGEN:

17.3.2005	Stephan Polster	Verhältnis von Regulierungsrecht und Wettbewerbsrecht im Telekommunikationsbereich	<i>Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Juridicum</i>
17.3.2005	Christoph Mager	Transportrisiko und Transporthaftung in der automotiven Praxis	<i>ACStyria Autocluster</i>
5.4.2005	Stefan Artner, Katharina Nowotny	Aktuelles Rechts-Know-how zur Streitbeilegung am Bau	<i>Institute for International Research</i>
3.-4.6.2005	Walter Brugger	Unternehmens- und Anteilsverkauf	<i>Anwaltsakademie</i>
3.6.2005	Andreas W. Mayr	Duties of Conduct of Securities Dealers in Cross-Border Transactions	<i>IBA International Financial Law Conference 2005</i>
24.6.2005	Stefan Günther	Umgründungen	<i>Anwaltsakademie</i>

impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Dr Karl Lueger-Ring 10
Für den Inhalt verantwortlich: Tibor Varga, Thomas Angermair / Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Tibor Varga
Fotos: Michael Loizenbauer, Lilli Strauss, Udo Titz
Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen.
Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.